

zum

Festlegungsverfahren der BNetzA zur Ermittlung sachgerechter Entgelte im Rahmen der Genehmigung von individuellen Netzentgeltvereinbarungen gemäß §19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV (BK4-12-1656)

10. Oktober 2012

Zusammenfassung

VIK begrüßt, dass mit der geplanten Festlegung zur Umsetzung der Regelung des §19(2) Satz 1 StromNEV eine größere Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen herbeigeführt werden soll. Die vorgesehenen Änderungen gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Erheblichkeitsschwellen sieht VIK jedoch kritisch: Bereits der bestehende Leitfaden liefert in deutlich zu vielen Fällen aufgrund seiner restriktiven Ausgestaltung nicht den vor dem Hintergrund der Energiewende dringend notwendigen Anreiz für eine Flexibilisierung des industriellen Verbrauchs. Dass nicht ein wesentlich größerer Anteil industrieller Verbraucher in diesem Zusammenhang ihren Verbrauch in einer systementlastenden Weise steuert, liegt ganz wesentlich an

- zu großen vermeintlich für das Auftreten der zeitgleichen Jahreshöchstlast relevanten Zeitfenstern, hervorgerufen durch einen zu hohen und statistisch kaum zu rechtfertigenden „Sicherheitsabschlag“ von der tatsächlichen Jahreshöchstlast;
- den so genannten „Erheblichkeitsschwellen“, die das Vorliegen atypischer Netznutzung an eine bestimmte prozentuale Differenz zwischen der individuellen Höchstlast innerhalb und außerhalb der relevanten Zeitfenster knüpfen und von VIK bereits in der Vergangenheit kritisiert worden waren.

Bedauerlicherweise sollen wie verlautet die genannten Schwachstellen im Rahmen der Festlegung nicht behoben, sondern beibehalten und teilweise sogar verstärkt werden: So erscheint eine jahreszeitenscharfe Anwendung der Erheblichkeitsschwellen weder erforderlich noch sachgerecht. Bei einer Festschreibung der Genehmigungspraxis im Rahmen einer Festlegung sollte vielmehr darauf geachtet werden, dass keine Verschärfungen der bisherigen Regelungen erfolgen, durch die netzstabilisierende Potenziale zur Lastverlagerung ausgeschlossen werden. Stattdessen sollte die Chance genutzt werden, Fehlentwicklungen der Vergangenheit (z.B. in Bezug auf die Antragstellung von Industrienetzbetreibern, die für ihren eigenen Letztverbrauch die Voraussetzungen erfüllen) zu korrigieren.

Dabei sollte auch der Zusammenhang mit der Lieferung negativer Minutenreserve beachtet werden: Nur bei gleichzeitigem Vorliegen der „Atypischen Netznutzung“ werden bislang die bei Lieferung durch Verbraucher ggf. auftretenden individuellen Entnahmelastspitzen nicht durch erhöhte Netzkosten pönalisiert. Wenn die Einstiegshürden für die atypische Netz-

zum Festlegungsverfahren der BNetzA zur Ermittlung sachgerechter Entgelte im Rahmen der Genehmigung von individuellen Netzentgeltvereinbarungen gemäß §19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV (BK4-12-1656)

nutzung noch weiter erhöht werden, führt dies insofern zwangsläufig zu weiteren Einschränkungen auch bei der unter Markt- und Wettbewerbsgesichtspunkten unbedingt erforderlichen Lieferung negativer Minutenreserve durch Verbraucher, da die Lieferung der negativen Minutenreserve dann i.d.R. mit so hohen Zusatzkosten aus der Netznutzung verbunden ist, dass sie wirtschaftlich nicht mehr attraktiv ist.

VIK-Stellungnahme

VIK begrüßt die Absicht der BNetzA, die zukünftige Verwaltungspraxis der BNetzA im Zusammenhang mit der Anwendung von §19(2) Satz 1 StromNEV im Rahmen einer Festlegung zu kodifizieren. Damit kann für die antragstellenden Unternehmen eine größere Rechtssicherheit herbeigeführt werden. Laut Festlegungsentwurf sollen allerdings auch Aspekte Gegenstand der Festlegung sein, die sich nicht auf §19(2) Satz 1 StromNEV beschränken, sondern auch für die Genehmigung von Netzentgeltbefreiungen nach Satz 2 Gültigkeit haben. Dies soll auch im Titel der Festlegung zum Ausdruck kommen. Zu einzelnen Aspekten nimmt VIK wie folgt Stellung:

- **Zu 2.1 Änderung der Erheblichkeitsschwelle**

VIK hatte bereits in der Vergangenheit die Einführung von einer harten Erheblichkeitsgrenze kritisiert, da sie den Nachteil einer Ungleichbehandlung birgt. So hätte beispielsweise ein Mittelspannungskunde mit einer Lastreduktion im Hochlastzeitfenster von - nicht unerheblichen - 19 % keinen Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt, während ein Unternehmen mit einer nur geringfügig höheren Reduktion von 20 % oder mehr eine Netzentgeltsenkung geltend machen kann. Da der Verordnungsgeber jedoch ein „vorhersehbar erhebliches“ Abweichen von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen vorgesehen hat, ist die Möglichkeit der Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle durchaus gegeben. Diese sollte aber gegenüber dem bestehenden Leitfaden deutlich auf 10 % für alle Netzebenen ab Mittelspannung aufwärts abgesenkt werden. Die Einführung unterschiedlicher Erheblichkeitsschwellen je Netzebene führt zu einer Diskriminierung von Lasten kleinerer Netzkunden in unterlagerten Netzebenen.

Der VIK gibt zudem zu bedenken, dass bereits mit der Einführung des Sicherheitsabschlages - und somit mit der Bestimmung der Zeitfenster - eine erste Schwelle eingeführt wurde. Es können nur die Netzkunden an der Ermittlung des individuellen Netzentgeltes teilnehmen, die vorhersehbar in den vorgeschriebenen Höchstlastzeitfenstern dauerhaft die Leistung reduzieren können.

Um das Ziel einer Vergleichmäßigung der Netzlast - durch Abbau von Lastspitzen - zu erreichen, ist aus Sicht des VIK darauf zu achten, dass der Beitrag nicht nur durch wenige große Lastreduktionen erbracht wird, sondern möglichst viele Potenziale erschlossen werden. Somit sollten auch die Netzkunden ab einer Lastreduktion von 10 % einen sachgerechten Anreiz durch eine Netzentgeltreduktion erfahren, da sie in Summe zum Erreichen des Ziels beitragen. Alternativ sollte eine atypische Netznutzung gegeben sein, wenn ein Leistungsdifferential bzgl. der Last innerhalb und außerhalb des Zeitfensters von mindestens 1 MW vorliegt.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Erhöhung der Erheblichkeitsschwelle in der Niederspannung auf 50 % kritisch zu sehen. Die von der BNetzA angeführte Begründung, die in der Niederspannung auftretenden atypischen Netznutzungsfälle seien eher auf zufälliges Lastverhalten und weniger auf Veränderungen im Betriebsablauf zurückzuführen, ist nicht nachvollziehbar. Denn der Verordnungsgeber

hat die Existenz eines atypischen Netznutzungsverhaltens zur Bedingung für ein individuelles Netzentgelt gemacht, unabhängig davon, ob Änderungen im Betriebsablauf erst vorgenommen werden müssen oder bereits in der Vergangenheit, ohne Laständerungen, ein atypisches Netznutzungsverhalten vorlag.

- **Zu 2.2 Änderungen der Anforderungen zu Lastverlagerungen innerhalb der Jahreszeiten mit Hochlastzeitfenstern**

- a) **Erheblichkeitsschwelle**

Nach der Vorstellung der BNetzA soll die Einhaltung der Erheblichkeitsschwelle zukünftig nicht mehr nur jahresbezogen, sondern für jede Jahreszeit separat nachgewiesen werden.

Diese Regelung erscheint aus energiewirtschaftlicher Sicht nicht sachgerecht. In der betrieblichen Praxis würde eine solche Regelung auf jeden Fall einen erheblichen zusätzlichen Aufwand auslösen, um die Einhaltung der jahreszeitlichen Erheblichkeitsschwellen zu überwachen. Konkret könnte damit auch die Notwendigkeit einhergehen, dass ein Netznutzer in einzelnen Jahreszeiten seine Höchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster erhöht, wodurch zusätzliche Verbrauchsspitzen im Netz ausgelöst werden können.

Darüber hinaus ist die Formel auf S. 4 des Festlegungsentwurfes höchst problematisch. Nach dem bisherigen Leitfaden wurde die Differenz aus der Höchstlast des Letztverbrauchers und der Höchstlast des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster ins Verhältnis zur Höchstlast des Letztverbrauchers gesetzt. Die neue Formel setzt die Differenz der Höchstlasten des Letztverbrauchers nun ins Verhältnis zur zeitgleichen Höchstlast aller Entnahmen aus der Netz-/Umspannebene. Das würde bedeuten, dass die individuelle Lastabsenkung eines Netznutzers ins Verhältnis zur Netzlast und nicht zu seiner eigenen Last gesetzt wird. Dadurch wird das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle unmöglich gemacht. VIK geht davon aus, dass es sich hier lediglich um einen Schreibfehler handelt, der jedoch unbedingt zu korrigieren ist.

- b) **„Monatsscharfe“ Ermittlung der Hochlastzeitfenster**

Das Eckpunktepapier sieht an der Systematik des Leitfadens, wonach Hochlastzeitfenster für jede Jahreszeit ermittelt werden, keine Änderungen vor. Dies bedeutet, dass sich bspw. ein Hochlastzeitfenster im Frühling über die Monate März bis Mai ergeben kann, obwohl die Ermittlung dieses Hochlastzeitfensters ausschließlich auf historischen Werten im März basiert. Die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sieht grundsätzlich keine Netzentgeltssystematik auf Basis von Jahreszeiten vor. Vielmehr wird auf die zeitgleiche Jahreshöchstlast der jeweiligen Netz-/Umspannebene abgestellt, deren Zeitpunkt des Auftretens für die Ermittlung von Hochlastzeitfenster möglichst genau zu prognostizieren ist. Aus diesem Grund sollten die Hochlastzeitfenster monats-scharf ermittelt werden. Wie bereits in der VIK-Stellungnahme vom 29.07.2010 beschrieben wurde, ist in diesem Zusammenhang auch die deutlich erhöhte Plausibilität von sich monatlich verändernden Zeitfenstern gegenüber abrupten Änderungen bei einem Wechsel der Jahreszeiten hervorzuheben. Darüber hinaus sollte auch der Abschlag von 5 % von der Jahreshöchstlast grundsätzlich auf den Prüfstand gestellt werden. Mittlerweile sollten genügend Daten vorliegen, um zu überprüfen, inwiefern dieser Abschlag zu

zum Festlegungsverfahren der BNetzA zur Ermittlung sachgerechter Entgelte im Rahmen der Genehmigung von individuellen Netzentgeltvereinbarungen gemäß §19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV (BK4-12-1656)

Hochlastzeitfenstern führt, in denen über weite Bereiche hinweg das Auftreten der zeitgleichen Jahreshöchstlast mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

- **Zu 2.3 Zeitpunkt der Antragstellung**

Die BNetzA möchte für Anträge nach § 19(2) Satz 1 StromNEV eine Antragsfrist als Ausschlussfrist einführen. Anträge nach dem 30.9. eines Jahres sollen zukünftig erst für das Folgejahr berücksichtigt werden.

Diese Festlegung erscheint nicht sachgerecht. Insbesondere besteht die Gefahr, dass aufgrund der, wie die Erfahrung zeigt, teilweise langwierigen Verhandlungen zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber über eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt die Frist nicht eingehalten werden kann. Ein die Verhandlungen verzögerndes Verhalten des Netzbetreibers würde somit alleine zum Nachteil des Letztverbrauchers gehen. Dies erscheint nicht akzeptabel.

Darüber hinaus ergibt sich aus der Vorgabe der StromNEV aus VIK-Sicht keine Ermächtigung für die BNetzA, eine solche Ausschlussfrist einzuführen. Hätte der Verordnungsgeber dies beabsichtigt, hätte er es in der Verordnung vorgegeben, so wie dies auch in anderen Bereichen (z.B. Besondere Ausgleichsregelung im EEG) der Fall ist.

Die von der BNetzA angeführte Begründung, wonach dies zur besseren Prognose der §19-Umlage erforderlich ist, erscheint zwar auf den ersten Blick plausibel. Allerdings dürfte sich der Prognosefehler hinsichtlich der entgangenen Erlöse in Grenzen halten. Zudem würden zu gering prognostizierte entgangene Erlöse im Rahmen des bundesweiten Wälzungsmechanismus in den Folgejahren ausgeglichen. Und schließlich würde dieses Argument auch für Anträge nach §19(2) Satz 2 StromNEV gelten. Für diese ist eine solche Frist in der Festlegung – begrüßenswerterweise - aber nicht vorgesehen.

Sollte dennoch an einer Ausschlussfrist festgehalten werden, muss sichergestellt sein, dass auch bei Anträgen nach §19(2) Satz 1 eine einseitige Antragstellung durch den Letztverbraucher zur Fristwahrung ausreicht.

- **Zu 3.7 Wirkung der Genehmigung**

Der Festlegungsentwurf sieht vor, dass Netzbetreiber zukünftig nicht mehr zunächst das volle Entgelt abrechnen dürfen, sondern unmittelbar ab Wirksamkeit der Genehmigung das individuelle Entgelt abrechnen müssen. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen, da es derzeit Netzbetreiber gibt, die zunächst das reguläre Entgelt abrechnen und erst im Frühjahr des Folgejahres eine Endabrechnung auf Basis des reduzierten Entgeltes erstellen. Die vorgesehene Regelung könnte zur Klarstellung dahingehend ergänzt werden, dass eine Rückerstattung der zuviel gezahlten monatlichen Abschläge unverzüglich nach der wirksamen Bekanntgabe der Genehmigung zu erfolgen hat.

- **Zu 3.9 Zuruf- oder Abschaltregelungen**

Der Festlegungsentwurf sieht gegenüber dem bisherigen Leitfadens eine eingeschränkte Formulierung bezüglich der Zurufregelungen vor. Eine Einschränkung der bisherigen Regelung lehnt VIK ab. VIK plädiert vielmehr dafür, anstatt der Kann-Regelung des Angebots einer Zurufregelung durch den Netzbetreiber unter bestimmten Bedingungen eine Verpflichtung des Netzbetreibers zum Angebot einer solchen Regelung vorzusehen.

Da das Auftreten der Höchstlast innerhalb eines Netz- oder Umspannbereiches anhand der historischen Lastgangdaten und energiewirtschaftlichen Gegebenheiten auf

vergleichsweise wenige Stunden am Tag eingegrenzt werden kann, erscheint es sinnvoll, für noch verbleibende übermäßig große Zeitfenster, zu definieren, innerhalb welcher Zeiten eine Zurufregelung möglich ist bzw. welche Kernzeiten von einer Zurufregelung ausgenommen werden sollen. Mit der Verankerung entsprechender Vorgaben im Leitfaden würden heute bestehende Unsicherheiten beseitigt werden. Dabei sollten diese Kernzeiten die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten und in jedem Fall eine unterbrechungsfreie Schwachlastzeit von mindestens 12 Stunden gewährleisten. Dies ist ein Mindestanforderung für die Aufrechterhaltung einer ökonomisch sinnvollen Produktionsweise. Jede Verlängerung der Schwachlastzeit - auch über die 12 Stunden hinaus - bringt den produzierenden Unternehmen deutliche Verbesserungsmöglichkeiten bei der Optimierung ihrer Produktionsprozesse, so dass die gesamten verfügbaren Potenziale der Industrie ausgeschöpft werden können.

VIK schlägt dazu folgende Regelung vor:

„Sofern die ermittelten Hochlastzeitfenster eine Dauer von acht Stunden überschreiten, haben Netzbetreiber innerhalb der Hochlastzeitfenster Kernzeiten zu bestimmen, außerhalb derer eine Zurufregelung angeboten werden muss. Die Kernzeiten dürfen dabei insgesamt acht Stunden bei max. zwei Kernzeitfenstern pro Tag nicht überschreiten. Im Falle der Festlegung von zwei Kernzeitfenstern muss der zeitliche Abstand zwischen diesen mindestens 12 Stunden betragen. Dem Netzbetreiber obliegt es dabei, das bzw. die Kernzeitfenster so zu definieren, dass diese innerhalb des Hochlastzeitfensters mit entsprechendem Vor- und Nachlauf um den/die erwarteten Höchstlastzeitpunkt(e) gelegt werden.“

Darüber hinaus sollten die Gründe, mit denen Netzbetreiber das Angebot einer Zurufregelung verweigern dürfen, in Anlehnung an § 20 Abs. 2 EnWG auf die Fälle der Unzumutbarkeit oder der technischen Unmöglichkeit beschränkt werden. Dies ist erforderlich, da die Netzbetreiber kein Eigeninteresse am Angebot einer Zurufregelung haben und daher verdeutlicht werden sollte, dass die Ablehnung nur aus triftigen Gründen erfolgen darf.

- **Zu 3.10 Abnahmestelle**

Die im Festlegungsentwurf enthaltene Beschreibung der Abnahmestelle scheint enger gefasst zu sein als die im Leitfaden. Damit wäre eine Einschränkung der Antragsmöglichkeit verbunden. Die Aussage der BNetzA, dass der Begriff der Abnahmestelle i.S.v. §19(2) StromNEV weiter zu fassen ist als der in §17 StromNEV verwendete Begriff der Entnahmestelle, ist zu begrüßen. Allerdings bleibt bei Berücksichtigung der in 3.10 des Festlegungsentwurfs enthaltenen Beschreibungen unklar, inwiefern hier tatsächlich ein weiteres Verständnis enthalten ist. So scheint sich die Beschreibung im Festlegungsentwurf nicht von dem Verständnis der Pooling-Festlegung (BK8-11-015) zu unterscheiden, so dass das von der BNetzA postulierte weitere Verständnis im Zusammenhang mit §19(2) StromNEV sich nicht im Festlegungsentwurf wiederfindet. Hier wäre eine eindeutige und tatsächlich weiter gefasste Begriffsklärung wünschenswert.

Speziell mit Blick auf die Antragstellung durch Letztverbraucher in Netzen, die überwiegend durch industrielle oder gewerbliche Verbrauchsstrukturen geprägt sind (z.B. geschlossene Verteilernetze), stellt sich daneben das Problem, dass hier aufgrund der engen elektrischen Verflechtungen ein Letztverbraucher oftmals an mehreren Stellen mit dem Industrienetz verbunden ist. Dies ist oftmals historisch bedingt (Industrienetze sind historisch gesehen in vielen Fällen aus einer gesellschaftsrechtlichen Aufgliederung vormals einheitlicher Unternehmen hervorgegangen), aber auch der engen Verbundenheit zwischen einzelnen Unternehmen am Standort und dem Betreiber des Industrienetzes geschuldet.

zum Festlegungsverfahren der BNetzA zur Ermittlung sachgerechter Entgelte im Rahmen der Genehmigung von individuellen Netzentgeltvereinbarungen gemäß §19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV (BK4-12-1656)

Im Regelfall sind solche industriellen Netze per se räumlich zusammenhängende, lokal begrenzte und abgeschlossene Betriebsgelände. Somit wäre die Forderung, dass Letztverbraucher in solchen industriellen Netzen alle räumlichen und alle Anschlusskriterien, die ein Letztverbraucher im Netz der allgemeinen Versorgung zur Genehmigung erfüllen muss, unangemessen. Es wäre daher sinnvoll, zumindest alle Verknüpfungspunkte eines Letztverbrauchers mit dem Netz zeitgleich zu saldieren, sofern sie der gleichen Spannungsebene zuzuordnen sind und auf dieser Spannungsebene die Möglichkeit einer galvanischen Verbindbarkeit (entweder auf Seiten des Kunden oder des Betreibers des Industrienetzes) besteht.

Auf Wunsch des antragstellenden Letztverbrauchers ist in solchen Netzen sogar nur die zeitgleiche Summe aller Entnahmen aus dem Netz - d.h. der Gesamtverbrauch des Antragstellers - bezüglich der Atypik zu bewerten, ohne hier weitere einschränkende Forderungen an die Anschlusssituationen und die Galvanik des Unternehmens zu stellen.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass eine Abnahmestelle i.S.d § 19(2) StromNEV bereits dann vorliegt, wenn die angeschlossenen technischen Einrichtungen durch denselben bzw. dieselben Entnahmepunkt(e) aus dem öffentlichen Netz versorgt werden und daher galvanisch miteinander verbunden sind, die Versorgung aus dem öffentlichen Netz also einheitlich ist - also wenn bspw. zwei räumlich nicht unmittelbar benachbarte technische Einrichtungen desselben Betreibers durch eine private Kabelverbindung miteinander verbunden sind und gemeinsam über einem Entnahmepunkt aus dem Netz versorgt werden.

- **Zu 3.11 Industrielle Verteilernetze (Geschlossene Verteilernetze oder industrielle Netze der allgemeinen Versorgung)**

U.a. infolge der derzeit noch nicht möglichen vollumfänglichen Wälzung der wegen der Anwendung von Netzentgeltreduzierungen nach § 19 Abs. 2 entgangenen Erlöse für Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen ergibt sich für industrielle Verteilnetzbetreiber zum Teil der Zwang zum Übergang in den Status eines Netzbetreibers der allgemeinen Versorgung (siehe hierzu auch letzten Absatz der Stellungnahme). Diesen Schritt empfiehlt auch die Bundesnetzagentur als Lösungsweg. Für die Antragstellung nach §19 Abs. 2 sieht der Leitfaden der BNetzA vor, dass zwar ein Kunde im geschlossenen Verteilernetz ein individuelles Netzentgelt nach §19 Abs. 2 StromNEV beantragen kann, nicht aber der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes (oder auch der Betreiber eines industriellen Verteilernetzes der allgemeinen Versorgung) selbst. Da im industriellen Bereich aber oftmals die Situation besteht, dass der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes oder des industriellen Netzes der allgemeinen Versorgung selbst einen erheblichen Stromverbrauch aufweist - in der Regel ist der Betreiber des industriellen Verteilernetzes ein Industrieunternehmen, das bestimmte Produkte erzeugt, und nur „nebenher“ auch Betreiber eines (geschlossenen) Verteilernetzes am Industriestandort -, muss er in seiner Eigenschaft als Letztverbraucher einen entsprechenden Antrag stellen können, sofern er die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt. In der Rolle des Letztverbrauchers muss auf den von ihm selbstverbrauchten Strom abgestellt werden. Die Strommengen, die er in der Rolle des Netzbetreibers an Dritte verteilt, sind nicht zu berücksichtigen. Ein Ausschluss der Antragstellung für Betreiber solcher industrieller Verteilernetze, die mit ihrem eigenen Stromverbrauch die Voraussetzungen des § 19(2) StromNEV erfüllen, darf in der Festlegung daher nicht vorgenommen werden.

- **Zu 3.12 Betreiber von Kundenanlagen**

Die Festschreibung der Antragsmöglichkeit sowohl für Kundenanlagenbetreiber als auch für innerhalb der Kundenanlagen angeschlossene Letztverbraucher, jeweils bei Erfüllung der Voraussetzungen für den von ihnen selbst verbrauchten Strom, ist zu begrüßen. Mit Blick auf die in einer Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher ist allerdings unklar, warum die Antragsmöglichkeit hier vom Vorhandensein eines Zählpunktes nach §20 (1d) EnWG abhängig gemacht werden soll. Dies ist insbesondere problematisch, wenn zwischen dem Betreiber der Kundenanlage und dem Betreiber des vorgelagerten Netzes der Status der Kundenanlage strittig ist. In einem solchen Fall wird der Netzbetreiber sich nicht in der Pflicht sehen, einen entsprechenden Zählpunkt einzurichten. Dadurch würde dem Letztverbraucher die Antragsmöglichkeit nach §19(2) StromNEV genommen, obwohl er hinsichtlich des Status der Kundenanlage gänzlich unbeteiligt ist. Daher sollte die Antragsmöglichkeit für solche Letztverbraucher auch auf Basis betriebs- und kundenanlageninterner Zähler möglich sein.

- **Wälzungsprozess der entgangenen Erlöse**

Der in § 19(2) Satz 6f. angelegte bundesweite Ausgleichsmechanismus der Erlöse, die den Netzbetreibern aufgrund von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV entgehen, soll entsprechend des Wälzungsmechanismus des §9 KWKG erfolgen. Dieser Verweis auf das KWKG hat die Bundesnetzagentur dazu bewogen, in ihrer Festlegung zur §19-Umlage (BK8-11-024) den Betreibern von geschlossenen Verteilernetzen die Möglichkeit zu verwehren, die ihnen entgehenden Erlöse in diesen Wälzungsmechanismus einzubeziehen. Das stellt eine klare Diskriminierung gegenüber den Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung dar und führt letztlich dazu, dass nicht-antragsberechtigte Kunden im geschlossenen Verteilernetz die entgangenen Erlöse finanzieren müssen. Da diese Kundengruppe eine sehr kleine ist, steigen deren Netzentgelte überproportional an im Vergleich zu Kunden im Netz der allgemeinen Versorgung, wo die entgangenen Erlöse bundesweit auf eine viel größere Anzahl von Kunden verteilt werden. Damit ergibt sich auch eine Diskriminierung zwischen nicht-antragsberechtigten Kunden innerhalb und außerhalb von geschlossenen Verteilernetzen.

Dabei verstößt der Nichteinbezug der Betreiber geschlossener Verteilernetze schon vom Wortlaut her gegen der §19 Abs. 2 Satz 6 und ist damit rechtswidrig. Dort ist eindeutig Folgendes geregelt: *„Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten nach Satz 1 und Befreiungen von Netzentgelten nach Satz 2 resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten.“* Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach §110 EnWG sind aber gerade eine Untergruppe der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach §3 Nr. 3 EnWG. Dies ergibt sich auch aus der EU-Stromrichtlinie 2009/72/EG. Sie sind daher also im Hinblick auf die §19-Umlage wie jeder andere Verteilernetzbetreiber zu behandeln.

Dem steht auch nicht der Verweis der BNetzA auf den Umlagemechanismus nach §9 des KWKG entgegen. §19 Abs. 2 Satz 7 2. Halbsatz verweist für die Ausgestaltung des Wälzungsmechanismus der §19-Umlage auf §9 KWKG, der den KWKG-Wälzungsmechanismus regelt (*„§ 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz findet entsprechende Anwendung“*). Zwar kennt das KWKG nur Netze der allgemeinen Versorgung (zu denen Betreiber geschlossener Verteilernetze nicht zählen). Allerdings soll der Wälzungsmechanismus nach den Vorgaben der StromNEV nur entsprechend gelten und nicht 1:1. Damit wird deutlich, dass dem Ordnungsgeber klar war, dass nicht alle Voraus-

setzungen des § 9 KWKG in vorliegendem Zusammenhang vorliegen und durch den Hinweis auf eine nur entsprechende Anwendung lediglich die Grundstruktur des Wälzungsmechanismus zur Anwendung kommen soll.

Wenn die Bundesnetzagentur diesen Zusammenhang missachtet und den Hinweis auf § 9 KWKG im Sinne des Ausschlusses von Betreibern geschlossener Verteilernetze missversteht, missachtet sie nicht nur den Wortlaut der Ordnungsregelung, sondern verstößt auch gegen Sinn und Zweck der Bestimmung. Dieser liegt darin, die durch den Ausfall von Netznutzungsentgelten entstehenden Mindereinnahmen nicht auf lokaler (horizontaler Ebene) zu verteilen, sondern durch Verlagerung auf die Übertragungsnetzbetreiber eine deutlich breitere Verteilung dieser Lasten herbeizuführen.

Zudem ist die hier vertretene Auslegung auch verfassungsrechtlich geboten, weil ansonsten ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG vorliegt. Die geschlossenen Verteilernetze an dieser Stelle anders zu behandeln als die übrigen Verteilernetze, ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Im Gegenteil: Dadurch, dass hier die Anzahl der Letztverbraucher regelmäßig relativ gering ist und sich durch Ausfall der Netznutzungsentgelte einzelner Stromabnehmer die Belastungen für die übrigen Netzkunden drastisch erhöhen können, ist das Bedürfnis nach einer breiteren Verteilung durch Wälzung auf die Übertragungsnetzbetreiber wesentlich größer. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die übrigen Netznutzer im geschlossenen Verteilernetz in keiner Weise dafür verantwortlich sind, dass ein anderer Netznutzer die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Netznutzungsentgelte erfüllt. Deshalb sind Gründe in die umgekehrte Richtung, eine Verteilung auf die Übertragungsnetzbetreiber völlig zu versagen, auch nicht ansatzweise erkennbar. Insoweit ist das Auslegungsergebnis der Bundesnetzagentur willkürlich

Zudem war bei Schaffung des KWKG-Mechanismus das Konzept der geschlossenen Verteilernetze weder im Gesetz verankert noch überhaupt in der Diskussion, so dass sich eine Einschränkung des Umlagemechanismus der §19-Umlage auf Netze der allgemeinen Versorgung auch aus diesem Grunde verbietet.

Vor diesem Hintergrund sollte der Erlass der geplanten Festlegung dazu genutzt werden, die Fehlentwicklung der Festlegung BK8-11-024, wonach Betreiber geschlossener Verteilernetze von der Wälzung der Strommengen ausgeschlossen bleiben, zu korrigieren.